

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 22. Oktober 1971		I Teil II Nr. 70		
Tag	Inhalt			Seite	
21.9.71	Verordnung fiber finanzrechtliche Bestimmungen	8 4		. 605	
1.10. 71	Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel	für Wohnungs	wesen	605	
9. 9. 71 Anordnung über die Termine für die Durchführung von Schutzimpfungen — Impf-kalender —			607		
9. 9. 71	Anordnung Nr. 4 über die Schutzimpfung gegen Pocken			608	

Verordnung über finanzrechtliche Bestimmungen

vom 21. September 1971

§ 1

- § 1 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Zweite Steueränderungsverordnung) 2. StÄVO (GBl. S. 240) erhält folgende Fassung:
 - "(1) Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei allen Geld- und Kreditinstituten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Spareinlagen und Spargiroeinlagen bei der Deutschen Post unterliegen nicht der Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.
 - (2) Die Steuerbefreiungen gemäß Abs: 1 gelten! auch für die von Banken in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe sowie für die durch die VEB Kommunale i Wohnungsverwaltung ausgegebenen Obligationen.
 - (3) Zinsen aus Spareinlagen und Spargiroeinlagen im Sinne des Abs. 1 sowie Zinsen aus Hypothekenpfandbriefen und Obligationen gemäß Abs. 2 sind von der Einkommensteuer und von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.
 - (4) Ansprüche und Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen nicht der Einkommen- und Vermögensteuer. Sie unterliegen nicht der Erbschaftsteuer, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- 1. der erste und zweite Satz dies § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBL S. 224),
- Anweisung vom 5. Mai 1954 über die Steuerbefreiung der Hypothekenpfandbriefe der Deutschen . Investitionsbank (ZB1. S. 208),
- Anweisung vom 24. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Ansprüche bzw. Leistungen aus Lebensversicherungen und Rentenversicherungen (ZB1. S. ,402).

Berlin, den 21. September 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Böhm * I.

Anordnung über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen

vom 1. Oktober 1971

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, einschließlich

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Juli—August—September 1971